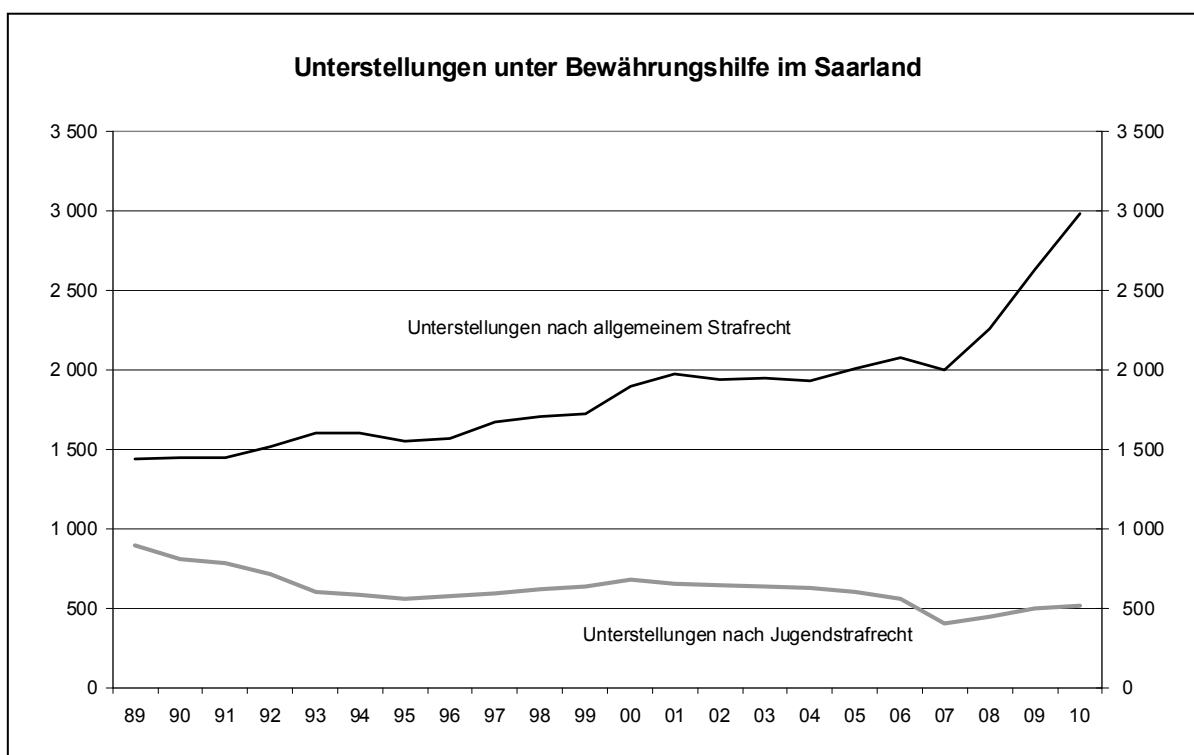


Bewährungshilfe 2010



Ausgegeben im Dezember 2011

© Statistisches Amt Saarland, Saarbrücken, 2011.

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Herausgeber: Statistisches Amt Saarland, Virchowstraße 7, 66119 Saarbrücken, Postfach 10 30 44, 66030 Saarbrücken
Telefon: (0681) 501 5925 - Fax: (0681) 501 5915 - E-Mail: statistik@lzd.saarland.de - Internet: <http://www.statistik.saarland.de>

Zeichenerklärung

a.n.g.	=	anderweitig nicht genannt
0	=	mehr als nichts, aber weniger als die Hälfte der kleinsten in der Tabelle nachgewiesenen Einheit
-	=	nichts vorhanden
/	=	keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug
.	=	Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
X	=	Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
...	=	Angabe fällt später an
()	=	Nachweis unter dem Vorbehalt, dass der Zahlenwert Fehler aufweisen kann
p	=	vorläufiges Ergebnis
r	=	berichtigtes Ergebnis

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen möglich

Vorbemerkung

Der Grundsatz, dass einer verhängten Strafe stets die Vollstreckung nachfolgt, ist 1953 durch Einführung des richterlichen Instituts der Strafaussetzung zur Bewährung und der bedingten Entlassung im Sinne einer modernen Kriminalpolitik aufgelockert worden, um einerseits die Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen bzw. Jugendstrafen zu verringern und dem Verurteilten in einer Art von ambulanten Strafvollzug zu einem Leben ohne Straftaten zu verhelfen, andererseits in den Fällen der Strafvollstreckung dem Verurteilten den Rückweg in die Freiheit zu erleichtern und ihm die Chance zu geben, sich Erlass des Strafrestes zu verdienen.

Strafaussetzung (§ 56 StGB, 21 JGG und 27 JGG)

Bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe bzw. Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr setzt das Gericht die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftat mehr begehen wird.

Dabei sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkung zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.

Das Gericht kann unter den o.a. Voraussetzungen auch die Vollstreckung einer höheren Freiheits-/Jugendstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aussetzen, wenn nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen.

Kann nach Erschöpfung der Ermittlungsmöglichkeiten nicht mit Sicherheit beurteilt werden, ob in der Straftat eines Jugendlichen schädliche Neigungen von einem Umfang hervorgetreten sind, dass eine Jugendstrafe erforderlich ist, so kann der Richter gem. § 27 JGG die Schuld des Jugendlichen feststellen, die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe aber für eine von ihm zu bestimmende Bewährungszeit aussetzen.

Aussetzung des Strafrestes einer zeitigen Freiheitsstrafe bzw. Jugendstrafe (§ 57 StGB und 88 JGG)

Das Gericht kann die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung aussetzen, wenn

- zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch zwei Monate verbüßt sind,
- verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird und
- der Verurteilte einwilligt.

Schon nach Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe, mindestens jedoch nach sechs Monaten, kann das Gericht die Vollstreckung des Restes zur Bewährung aussetzen, wenn

- der Verurteilte erstmals eine Freiheitsstrafe verbüßt und diese zwei Jahre nicht übersteigt,
- die Gesamtwürdigung von Tat, Persönlichkeit des Verurteilten und seine Entwicklung während des Vollzugs ergibt, dass besondere Umstände vorliegen und
- die übrigen o.a. Voraussetzungen vorliegen.

Die Aussetzung eines Restes einer Jugendstrafe kann vom Vollstreckungsleiter angeordnet werden, wenn der Verurteilte einen Teil der Strafe verbüßt hat und verantwortet werden kann, dass er außerhalb des Jugendstrafvollzugs einen rechten Lebenswandel führen wird. Vor Verbüßung von sechs Monaten einer bestimmten Jugendstrafe darf die Aussetzung der Vollstreckung des Restes nur aus besonders wichtigen Gründen angeordnet werden. Bei einer Jugendstrafe von mehr als einem Jahr ist dies nur zulässig, wenn mindestens ein Drittel der Strafe verbüßt ist.

Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe (§ 57 a StGB)

Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn

- fünfzehn Jahre der Strafe verbüßt sind,

- nicht die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung gebietet und
- die Voraussetzungen nach § 57 a StGB vorliegen.

Der Richter bestimmt die Bewährungszeit, sie beträgt bei Freiheitsstrafen zwischen zwei und fünf und bei lebenslanger Freiheitsstrafe fünf Jahre. Bei Jugendstrafen zwischen zwei und drei Jahren.

In den o.a. Fällen unterstellt das Gericht den Verurteilten für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht eines Bewährungshelfers, wenn dies angezeigt ist, um ihn von Straftaten abzuhalten, insbesondere, weil weniger einschneidende Weisungen kaum Erfolg versprechen und die günstige Sozialprognose nur gestellt

werden kann, wenn der Verurteilte einem Bewährungshelfer unterstellt wird.

Zielsetzung der Führungsaufsicht ist es, Tätern mit schlechter Sozialprognose und solchen der Schwerekriminalität nach Strafverbüßung eine Lebenshilfe zu geben, sie zu führen und zu überwachen.

Die Zahl der Unterstellungen ist stets größer als die der unterstellten Personen. Dies ergibt sich vor allem daraus, dass eine Person, die wegen mehrerer Straftaten in verschiedenen Verfahren abgeurteilt worden ist, mehrfach unter Bewährungsaufsicht gestellt werden kann (Mehrfachunterstellungen).

Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der Bewährungshilfestatistik 2010 veröffentlicht.

**Gesamtübersicht
Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht nach Unterstellungsgründen**

Jahr	Unterstellungen insgesamt	Unterstellungen nach Jugendstrafrecht				Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht		
		insgesamt	darunter			insgesamt	darunter	
			Aussetzung der		Aussetzung des Strafrestes		Straf- aussetzung nach § 56 StGB	Aussetzung des Strafrestes nach § 57 StGB
			Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 JGG	Jugendstrafe zur Bewährung				
1981	2 356	1 233	54	773	406	1 123	304	801
1982	2 459	1 312	50	863	398	1 147	355	772
1983	2 554	1 382	54	929	393	1 172	406	750
1984	2 717	1 488	46	989	443	1 229	448	769
1985	2 675	1 421	31	958	424	1 254	472	769
1986	2 654	1 332	31	886	405	1 322	489	815
1987	2 480	1 112	25	740	339	1 368	508	848
1988	2 359	961	31	636	288	1 398	511	876
1989	2 331	894	29	617	244	1 437	536	887
1990	2 261	813	27	585	198	1 448	548	885
1991	2 240	789	26	576	184	1 451	565	874
1992	2 230	713	30	510	173	1 517	630	881
1993	2 206	604	31	440	133	1 602	704	891
1994	2 187	588	29	436	123	1 599	771	822
1995	2 115	560	25	432	103	1 555	798	746
1996	2 141	575	21	461	93	1 566	874	675
1997	2 266	597	36	456	105	1 669	987	662
1998	2 332	624	34	485	105	1 708	1 055	638
1999	2 361	636	23	535	77	1 725	1 144	569
2000	2 574	680	24	567	86	1 894	1 255	629
2001	2 632	659	27	551	81	1 973	1 366	595
2002	2 589	650	13	532	102	1 939	1 410	511
2003	2 589	640	17	528	92	1 949	1 505	417
2004	2 563	632	22	514	91	1 931	1 532	371
2005	2 611	603	17	490	93	2 008	1 582	390
2006	2 630	557	30	435	87	2 073	1 619	415
2007	2 408	410	46	298	62	1 998	1 496	459
2008	2 706	445	60	324	54	2 261	1 666	550
2009	3 132	504	47	394	55	2 628	1 959	621
2010	3 495	517	108	339	55	2 978	2 195	732

1 Unterstellungen unter Bewährungs-/Führungsaufsicht im Saarland am 31.12.2010

Unterstellungen - Geschlecht	Unterstellungen insgesamt ¹⁾	Davon nach		Zweite und weitere bestehende Unterstellungen derselben Person ²⁾ unter			Bei demselben Bewährungshelfer mehrfach unter Bewährungsaufsicht		Unterstell. ohne Mehrfachunterstell. (BWA Sp. 1+7-8)
		allgemeinem	Jugend-	Bewährungsaufsicht	Führungsaufsicht	Bewährungs- und Führungsaufsicht	Personen	Unterstellungen	
Insgesamt (Anzahl)	3 495	2 978	517	595	36	6	473	1 073	2 895
Insgesamt in %	100	85,2	14,8	17,0	1,0	0,2	13,5	30,7	82,8
Männliche Personen	3 117	2 637	480	512	34	5	415	931	2 601
Weibliche Personen	378	341	37	83	2	1	58	142	294

1) Ohne Unterstellungen nach § 10 JGG und ohne Unterstellungen bei ehrenamtlichen Bewährungshelfern; einschl. mehrerer Bewährungs-/Führungsaufsichten nebeneinander. 2) Bei demselben Bewährungshelfer.

2 Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht nach allgemeinem Strafrecht im Saarland am 31.12.2010 nach dem Grund der Unterstellung

Unterstellungen - Geschlecht	Unterstellungen insgesamt ¹⁾	Davon aufgrund von											sonstigen Gründen
		Strafausetzung		Aussetzung des Strafrestes bei								Straf-(Rest-)aussetzung nach §§ 35, 36 BtMG	
		nach § 56 StGB	im Wege der Gnade	zeitiger Freiheitsstrafe					lebenslanger Freiheitsstrafe				
				nach		im Wege der Gnade	zusammen	davon Strafrest bei Entlassung		nach § 57a StGB	im Wege der Gnade		
§ 57 Abs. 1 StGB	§ 57 Abs. 2 StGB			bis unter 1 Jahr	1 Jahr oder mehr								
Insgesamt (Anzahl)	2 978	2 195	2	653	79	2	734	597	137	3	1	32	11
Insgesamt in %	100	73,7	0,0	21,9	2,6	0,0	24,6	20,0	4,6	0,1	0,0	1,1	0,4
Männliche Personen	2 637	1 930	1	591	69	2	662	535	127	3	1	31	9
Weibliche Personen	341	265	1	62	10	-	72	62	10	-	-	1	2

1) Ohne Unterstellungen bei ehrenamtlichen Bewährungshelfern; einschl. mehrerer Bewährungsaufsichten nebeneinander.

3 Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht nach Jugendstrafrecht im Saarland am 31.12.2010 nach dem Grund der Unterstellung

Unterstellungen - Geschlecht	Unterstellungen insgesamt ¹⁾	Davon aufgrund von											sonstigen Gründen
		Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 JGG	Aussetzung der			Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe							
			Jugendstrafe zur Bewährung			nach § 88 JGG	im Wege der Gnade	zusammen	davon Strafrest bei Entlassung		erneuter Anordnung nach § 24 Abs. 2 JGG	nach §§ 35, 36 BtMG	
			nach § 21 JGG	nach § 30 JGG	im Wege der Gnade				bis unter 1 Jahr	1 Jahr oder mehr			
Insgesamt (Anzahl)	517	108	339	-	-	55	-	55	52	3	1	14	-
Insgesamt in %	100	20,9	65,6	-	-	10,6	-	10,6	10,1	0,6	0,2	2,7	-
Männliche Personen	480	98	314	-	-	53	-	53	50	3	1	14	-
Weibliche Personen	37	10	25	-	-	2	-	2	2	-	-	-	-

1) Ohne Unterstellungen nach § 10 JGG und ohne Unterstellungen bei ehrenamtlichen Bewährungshelfern; einschl. mehrerer Bewährungshelfern nebeneinander.

**4 Beendete Bewährungsaufsichten im Saarland im Jahr 2010 nach Art der Beendigung,
Alter der Unterstellten und Staatsangehörigkeit**

Geschlecht - Staatsangehörigkeit	Beendete Bewäh- rungsauf- sichten ¹⁾ insges.	Davon Alter der Unterstellten von ... bis unter ... Jahren (im Zeitpunkt der Unterstellung)								
		14 - 16	16 - 18	18 - 21	21 - 25	25 - 30	30 - 40	40 - 50	50 - 60	60 oder mehr

Beendete Bewährungsaufsichten insgesamt

Unterstellte insgesamt	758	5	36	121	130	126	172	123	37	8
davon deutsch	664	4	26	99	118	114	150	110	36	7
davon nicht deutsch	94	1	10	22	12	12	22	13	1	1
Männliche Unterstellte	697	3	33	115	120	119	152	115	33	7
davon deutsch	614	2	24	94	109	108	134	105	32	6
davon nicht deutsch	83	1	9	21	11	11	18	10	1	1
Weibliche Unterstellte	61	2	3	6	10	7	20	8	4	1
davon deutsch	50	2	2	5	9	6	16	5	4	1
davon nicht deutsch	11	-	1	1	1	1	4	3	-	-

Durch Bewährung (einschl. Aufhebung der Unterstellung) beendete Bewährungsaufsicht

Unterstellte zusammen	557	3	16	68	96	102	139	94	32	7
davon deutsch	485	3	11	53	84	92	120	85	31	6
davon nicht deutsch	72	-	5	15	12	10	19	9	1	1
Männliche Unterstellte	509	1	16	64	89	95	121	89	28	6
davon deutsch	444	1	11	50	78	86	104	82	27	5
davon nicht deutsch	65	-	5	14	11	9	17	7	1	1
Weibliche Unterstellte	48	2	-	4	7	7	18	5	4	1
davon deutsch	41	2	-	3	6	6	16	3	4	1
davon nicht deutsch	7	-	-	1	1	1	2	2	-	-

**Durch Widerruf (einschl. Verhängung der Jugendstrafe)
beendete Bewährungsaufsichten**

Unterstellte zusammen	136	1	2	12	29	24	33	29	5	1
davon deutsch	126	1	2	11	29	22	30	25	5	1
davon nicht deutsch	10	-	-	1	-	2	3	4	-	-
Männliche Unterstellte	129	1	2	12	27	24	31	26	5	1
davon deutsch	122	1	2	11	27	22	30	23	5	1
davon nicht deutsch	7	-	-	1	-	2	1	3	-	-
Weibliche Unterstellte	7	-	-	-	2	-	2	3	-	-
davon deutsch	4	-	-	-	2	-	-	2	-	-
davon nicht deutsch	3	-	-	-	-	-	2	1	-	-

Durch Einbeziehung in ein neues Urteil beendete Bewährungsaufsichten

Unterstellte zusammen	65	1	18	41	5	-	-	-	-	-
davon deutsch	53	-	13	35	5	-	-	-	-	-
davon nicht deutsch	12	1	5	6	-	-	-	-	-	-
Männliche Unterstellte	59	1	15	39	4	-	-	-	-	-
davon deutsch	48	-	11	33	4	-	-	-	-	-
davon nicht deutsch	11	1	4	6	-	-	-	-	-	-
Weibliche Unterstellte	6	-	3	2	1	-	-	-	-	-
davon deutsch	5	-	2	2	1	-	-	-	-	-
davon nicht deutsch	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-

1) Ohne Unterstellungen im Wege der Gnade und ohne Bewährungsaufsichten, die "aus anderen Gründen" beendet wurden.

**5 Beendete Bewährungsaufsichten nach allgemeinem Strafrecht im Saarland im Jahr 2010
nach Unterstellungs- und Beendigungsgründen**

Unterstellungsgrund	Beendete Bewährungsaufsichten						Außerdem	
	insgesamt	davon abgeschlossen durch					Abgabe an einen anderen Bewährungshelfer/ Wechsel der Dienststelle	Beendigung aus anderen Gründen (z.B. Tod)
		Be-währung mit Straf-erlass	Ablauf der Unter-stellung	Auf-hebung der Unter-stellung	Widerruf			
					nur oder auch wegen neuer Straftat	aus sonstigen Gründen		

Unterstellungen insgesamt (Anzahl)

Bewährungsaufsichten insgesamt	531	372	33	13	88	25	461	157
davon unterstellt aufgrund								
Strafaussetzung nach § 56 StGB im Wege der Gnade	380	258	29	9	62	22	327	128
Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe nach § 57 Abs. 1 StGB	119	91	2	2	22	2	109	22
nach § 57 Abs. 2 StGB im Wege der Gnade	17	12	-	2	2	1	13	2
lebenslanger Freiheitsstrafe nach § 57 a StGB im Wege der Gnade	1	1	-	-	-	-	-	-
Straf- (Rest-)Aussetzung nach §§ 35, 36 BtMG	12	9	1	-	2	-	10	3
sonstiger Gründe	1	-	1	-	-	-	2	2

Unterstellungen männlicher Personen (Anzahl)

Bewährungsaufsichten insgesamt	489	338	31	12	85	23	412	138
davon unterstellt aufgrund								
Strafaussetzung nach § 56 StGB im Wege der Gnade	348	234	27	8	59	20	288	112
Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe nach § 57 Abs. 1 StGB	112	84	2	2	22	2	102	20
nach § 57 Abs. 2 StGB im Wege der Gnade	16	11	-	2	2	1	11	2
lebenslanger Freiheitsstrafe nach § 57 a StGB im Wege der Gnade	1	1	-	-	-	-	-	-
Straf- (Rest-)Aussetzung nach §§ 35, 36 BtMG	10	7	1	-	2	-	9	2
sonstiger Gründe	1	-	1	-	-	-	2	2

Unterstellungen weiblicher Personen (Anzahl)

Bewährungsaufsichten insgesamt	42	34	2	1	3	2	49	19
davon unterstellt aufgrund								
Strafaussetzung nach § 56 StGB im Wege der Gnade	32	24	2	1	3	2	39	16
Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe nach § 57 Abs. 1 StGB	7	7	-	-	-	-	7	2
nach § 57 Abs. 2 StGB im Wege der Gnade	1	1	-	-	-	-	2	-
lebenslanger Freiheitsstrafe nach § 57 a StGB im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-
Straf- (Rest-)Aussetzung nach §§ 35, 36 BtMG	2	2	-	-	-	-	1	1
sonstiger Gründe	-	-	-	-	-	-	-	-

**6 Beendete Bewährungsaufsichten nach Jugendstrafrecht im Saarland im Jahr 2010
nach Unterstellungs- und Beendigungsgründen**

Unterstellungsgrund	Beendete Bewährungsaufsichten										Abgabe an einen anderen Bewährungshelfer/ Wechsel der Dienststelle	Beendigung aus anderen Gründen (z.B. Tod)
	insgesamt	davon abgeschlossen durch										
		Bewährung mit				Verhängung der Jugendstrafe § 30 Abs. 1 JGG		Widerruf		Einbeziehung in ein neues Urteil		
		Erlass der Jugendstrafe	Ablauf der Unterstell.-zeit; § 24 Abs. 1 JGG	Aufheb. der Unterstellung; § 24 Abs. 2 JGG	Tilgung des Schuldspruchs § 30 Abs. 2 JGG	nur oder auch wegen neuer Straftat	aus sonstigen Gründen	nur oder auch wegen neuer Straftat	aus sonstigen Gründen			
Unterstellungen insgesamt (Anzahl)												
Bewährungsaufsichten insges.	228	66	74	-	-	3	1	16	3	65	97	11
davon unterstellt aufgrund												
Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 27 JGG)	38	-	20	-	-	3	1	-	-	14	20	3
Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendstrafe nach												
§ 21 JGG	166	57	46	-	-	-	-	11	2	50	62	8
§ 30 JGG	2	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe (§ 88 JGG)	18	5	7	-	-	-	-	4	1	1	12	-
Aussetzung des Restes einer Jugendstr. im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Straf- (Rest-) Aussetzung nach §§ 35, 36 BtMG	4	2	1	-	-	-	-	1	-	-	3	-
erneuter Anordnung (§ 24 Abs. 2 JGG)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
sonstiger Gründe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Unterstellungen männlicher Personen (Anzahl)												
Bewährungsaufsichten insges.	209	62	67	-	-	3	1	14	3	59	92	11
davon unterstellt aufgrund												
Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 27 JGG)	32	-	16	-	-	3	1	-	-	12	19	3
Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendstrafe nach												
§ 21 JGG	156	54	45	-	-	-	-	9	2	46	58	8
§ 30 JGG	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe (§ 88 JGG)	16	5	5	-	-	-	-	4	1	1	12	-
Aussetzung des Restes einer Jugendstr. im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Straf- (Rest-) Aussetzung nach §§ 35, 36 BtMG	4	2	1	-	-	-	-	1	-	-	3	-
erneuter Anordnung (§ 24 Abs. 2 JGG)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
sonstiger Gründe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Unterstellungen weiblicher Personen (Anzahl)												
Bewährungsaufsichten insges.	19	4	7	-	-	-	-	2	-	6	5	-
davon unterstellt aufgrund												
Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 27 JGG)	6	-	4	-	-	-	-	-	-	2	1	-
Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendstrafe nach												
§ 21 JGG	10	3	1	-	-	-	-	2	-	4	4	-
§ 30 JGG	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe (§ 88 JGG)	2	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Aussetzung des Restes einer Jugendstr. im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Straf- (Rest-) Aussetzung nach §§ 35, 36 BtMG	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
erneuter Anordnung (§ 24 Abs. 2 JGG)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
sonstiger Gründe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

**7 Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht im Saarland im Jahr 2010
nach schwersten Straftaten**

Straftaten	Geschlecht	Unterstellungen insgesamt ¹⁾	davon nach	
			allgemeinem Strafrecht	Jugendstrafrecht
StGB §§ 80 bis 168 und 331 bis 357, außer § 142 Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und im Amt	Männlich	51	42	9
	Weiblich	5	2	3
	Insgesamt	56	44	12
StGB §§ 174 bis 184 f Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	Männlich	139	118	21
	Weiblich	1	1	-
	Insgesamt	140	119	21
StGB §§ 169-173, 185-241 a, außer §§ 222, 229 i.V.m. Verkehrsunfall andere Straftaten gegen die Person, außer im Straßenverkehr	Männlich	937	782	155
	Weiblich	50	41	9
	Insgesamt	987	823	164
StGB §§ 242 bis 248 c Diebstahl und Unterschlagung	Männlich	662	542	120
	Weiblich	111	101	10
	Insgesamt	773	643	130
StGB §§ 249 bis 255, 316 a Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	Männlich	179	101	78
	Weiblich	9	8	1
	Insgesamt	188	109	79
StGB §§ 257 bis 305 a andere Vermögens- und Eigentumsdelikte, Urkundendelikte	Männlich	427	390	37
	Weiblich	132	123	9
	Insgesamt	559	513	46
StGB §§ 306 bis 330 a, außer § 315 b, 315 c, 316 und 316 a, 323 a i.V.m. Verkehrsunfall gemeingefährliche einschl. Umwelt-Straftaten	Männlich	25	17	8
	Weiblich	2	1	1
	Insgesamt	27	18	9
StGB §§ 142, 315 b, 315 c, 316, 222, 229, 323 a i.V.m. Verkehrsunfall, StVG §§ 21, 22, 22 a, 22 b Straftaten im Straßenverkehr	Männlich	317	308	9
	Weiblich	26	26	-
	Insgesamt	343	334	9
Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen (außer StGB und StVG)	Männlich	380	337	43
	Weiblich	42	38	4
	Insgesamt	422	375	47
Straftaten insgesamt	Männlich	3 117	2 637	480
	Weiblich	378	341	37
	Insgesamt	3 495	2 978	517

1) Ohne Unterstellungen nach § 10 JGG und ohne Unterstellungen bei ehrenamtlichen Bewährungshelfern; einschl. mehrerer Aufsichten nebeneinander.

**8 Beendete Bewährungsaufsichten im Saarland im Jahr 2010 nach Alter der Unterstellten
und schwersten Straftaten**

Straftaten	Geschlecht	Beend. Bewäh- rungs- aufsich- ten ¹⁾ insges.	davon Alter der Unterstellten von ... bis unter ... Jahren (im Zeitpunkt der Unterstellung)								
			14	16	18	21	25	30	40	50	60
			- 16	- 18	- 21	- 25	- 30	- 40	- 50	- 60	60 oder mehr
1 StGB §§ 80 bis 168 und 331 bis 357, außer § 142 Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und im Amt	Männlich	8	-	-	1	1	2	3	1	-	-
	Weiblich	3	-	1	1	-	-	-	1	-	-
	Insgesamt	11	-	1	2	1	2	3	2	-	-
2 StGB §§ 174 bis 184 f Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	Männlich	36	-	2	3	5	2	7	11	4	2
	Weiblich	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Insgesamt	36	-	2	3	5	2	7	11	4	2
3 StGB §§ 169-173, 185-241 a, außer §§ 222, 229 i.V.m. Verkehrsunfall andere Straftaten gegen die Person, außer im Straßenverkehr	Männlich	206	-	5	42	40	32	50	28	8	1
	Weiblich	13	1	2	1	-	1	6	1	1	-
	Insgesamt	219	1	7	43	40	33	56	29	9	1
4 StGB §§ 242 bis 248 c Diebstahl und Unterschlagung	Männlich	137	1	12	27	28	28	23	13	4	1
	Weiblich	12	1	-	1	3	-	6	-	1	-
	Insgesamt	149	2	12	28	31	28	29	13	5	1
5 StGB §§ 249 bis 255, 316 a Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	Männlich	57	2	13	20	9	6	5	2	-	-
	Weiblich	4	-	-	-	2	-	1	1	-	-
	Insgesamt	61	2	13	20	11	6	6	3	-	-
6 StGB §§ 257 bis 305 a andere Vermögens- und Eigentums- delikte, Urkundendelikte	Männlich	84	-	1	8	10	12	22	21	7	3
	Weiblich	20	-	-	2	4	4	5	2	2	1
	Insgesamt	104	-	1	10	14	16	27	23	9	4
7 StGB §§ 306 bis 330 a, außer § 315 b, 315 c, 316 und 316 a, 323 a i.V.m. Verkehrsunfall gem.gefährl. einschl. Umwelt-Straftaten	Männlich	7	-	-	1	1	2	1	2	-	-
	Weiblich	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-
	Insgesamt	8	-	-	2	1	2	1	2	-	-
8 StGB §§ 142, 315 b, 315 c, 316, 222, 229, 323 a i.V.m. Verkehrsunfall, StVG §§ 21, 22, 22 a, 22 b Straftaten im Straßenverkehr	Männlich	59	-	-	2	5	12	19	15	6	-
	Weiblich	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Insgesamt	59	-	-	2	5	12	19	15	6	-
9 Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen (außer StGB und StVG)	Männlich	103	-	-	11	21	23	22	22	4	-
	Weiblich	8	-	-	-	1	2	2	3	-	-
	Insgesamt	111	-	-	11	22	25	24	25	4	-
Straftaten insgesamt	Männlich	697	3	33	115	120	119	152	115	33	7
	Weiblich	61	2	3	6	10	7	20	8	4	1
	Insgesamt	758	5	36	121	130	126	172	123	37	8

1) Ohne Unterstellungen im Wege der Gnade und ohne Bewährungsaufsichten, die "aus anderen Gründen" beendet wurden.

Veröffentlichungen des Statistischen Amtes Saarland

I. ZUSAMMENFASSENDE SCHRIFTEN

Statistisches Jahrbuch für das Saarland 2011 (erschieden im November 2011, EUR 20,00). Das Statistische Jahrbuch bietet aktuelle Informationen aus allen wichtigen Bereichen des sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens. Die Darstellung in Tabellenform, die vielfach mehrjährige Vergleiche erlaubt, wird durch textliche Erläuterungen sowie durch übersichtliche Schaubilder und Grafiken ergänzt.

Saarländische Gemeindezahlen 2010 (erschieden im Dezember 2010, EUR 10,00). In diesem jährlich erscheinenden Heft werden Informationen aus den verschiedensten Bereichen der amtlichen Statistik auf Gemeinde- und Kreisebene veröffentlicht.

SAARLAND HEUTE 2011 - Statistische Kurzinformationen (erschieden im April 2011, erscheint jährlich, kostenlos)

Broschüre „Statistische Kurzinformationen Saar - Lor - Lux - Rheinland-Pfalz - Wallonie“ 2011 (erschieden im Februar 2011, kostenlos). Die Broschüre zeigt ein Panorama der grenzüberschreitenden europäischen Region in Wort, Zahl und Bild über die demografische, wirtschaftliche und soziale Lage. Bei dem zweisprachigen Werk (deutsch und französisch) handelt es sich um eine Gemeinschaftsveröffentlichung der beteiligten Statistischen Ämter. Weitere Daten und Informationen finden Sie im Internet unter www.grossregion.lu.

Statistik Journal, Statistisches Quartalsheft Saarland (Einzelheft EUR 4,00, Jahresabonnement EUR 15,00). Das Statistik Journal informiert über aktuelle Ergebnisse aus vielen Bereichen der amtlichen Statistik. Neben Textbeiträgen geben Grafiken umfassende Einblicke in das wirtschaftliche und soziale Geschehen im Saarland.

II. FACHSTATISTISCHE SCHRIFTEN

Handbuch Öffentliche Finanzen 2008 (erschieden im Dezember 2009, EUR 10,00). Das Handbuch stellt Grunddaten über die aktuelle Finanzsituation im öffentlichen Bereich zur Verfügung. Angegeben sind sowohl einfache Bestandszahlen als auch funktional gegliederte Ergebnisse für die Gemeinden und das Land.

Statistische Berichte (erscheinen monatlich, viertel-, halb- oder ganzjährig und können kostenfrei im Internet heruntergeladen werden). In den Statistischen Berichten werden zur schnellen Unterrichtung von Verwaltung und anderen Interessenten die neuesten Ergebnisse der laufenden Statistiken wie auch die ersten Resultate von Sondererhebungen veröffentlicht. Ihre sachliche Gliederung ist sehr differenziert und in der Regel bundeseinheitlich festgelegt.

Fachstatistische Faltblätter „Statistische Kurzinformationen“ (erscheinen i.d.R. jährlich und sind kostenlos). Zurzeit liegen vor:

Hochschulen im Saarland 2009/2010 (erschieden im Juni 2010)

Landwirtschaft im Saarland - Ausgabe 2010 (erschieden im Mai 2010)

III. REIHEN

Einzelchriften zur Statistik des Saarlandes. In dieser Reihe, die bis heute mehr als 100 Bände umfasst, werden aus dem gesamten Spektrum der amtlichen Statistik schwerpunktmäßig Einzelthemen behandelt. Insbesondere werden hier Ergebnisse von Erhebungen dargestellt, die nur in mehrjährigen Abständen stattfinden, so etwa die Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung, Handels- und Gaststättenzählung, Handwerkszählung, Wahlen etc.

Saarland in Zahlen (Sonderhefte). In dieser Reihe werden sachlich und teils auch regional tief gegliederte Ergebnisse mit fachlichen Schwerpunkten, insbesondere in den Bereichen Produzierendes Gewerbe, Bildung und Agrarberichterstattung, veröffentlicht. Aktuell erschienene Sonderhefte:

Agrarstrukturserhebung 2007 - Strukturdaten der Landwirtschaft (erschieden im April 2009, EUR 10,00)

Produzierendes Gewerbe 2010 (erschieden im August 2011, EUR 10,00)

Allgemeinbildende Schulen 2007/2008 (erschieden im August 2008, EUR 10,00)

Gemeinschaftsveröffentlichungen der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder. Im Rahmen dieser Reihe werden gemeinsame Veröffentlichungen mit bundesdeutschen Zahlen konzipiert, z. B. der Museumsbericht, das Gemeindeverzeichnis und die Kreiszahlen sowie mehrere Statistik Datenbanken. Mehrmals jährlich erscheinen auch die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Länder, mit Ergebnissen über Entstehung, Verteilung und Verwendung des Bruttoinlandsprodukts nach Ländern sowie Bruttowertschöpfung und verfügbares Einkommen der kreisfreien Städte und Landkreise.

IV. VERZEICHNISSE

Das Statistische Amt bietet verschiedene Verzeichnisse an: Gemeindeverzeichnis, Schulverzeichnis, Verzeichnis der Kindertageseinrichtungen, Krankenhausverzeichnis, Straßenverzeichnis, Märkte im Saarland usw. Sie werden i.d.R. jährlich aktualisiert herausgegeben und sind auch in elektronischer Form lieferbar. Die Kosten richten sich jeweils nach dem Umfang.